

**Satzung
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Kappeln**

i.d.F. der III. Nachtragsatzung vom 12.11.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.12.2001, 25.09.2002, 15.07.2009 und 31.10.2012 folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Kappeln erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Kappeln erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der städtischen Fremdenverkehrsförderung.
- (2) Der städtische Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung wird durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 50 % gedeckt. Die Stadt trägt 50 % des Aufwandes.
- (3) Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu 8 % und durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 10 % gedeckt. Die Stadt trägt 82 % des Aufwandes.

§ 2

Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Kappeln unmittelbare oder mittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind diese Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht, Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens im Monat mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe wird jährlich erhoben.
- (4) Eine Fremdenverkehrsabgabe unter fünf Euro wird nicht erhoben

§ 4

Befreiung

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatunternehmen im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Begegnungsstätten, Sparkassen.

§ 5

Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach Maßgabe der vom 01.07. des jeweiligen Jahres vorhandenen Bemessungsgrundlagen erhoben. Der Abgabebetrag pro Jahr wird durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem in der Tabelle in Absatz 2 festgesetzten Abgabesatz ermittelt.
- (2) Die einzelnen Betriebsgruppen werden wie folgt veranlagt:

(Tabelle siehe Seite 3)

*) Erläuterungen:

Sitzplätze in Cafés (Nr. 20), Eiscafés (Nr. 29), Gast-, Speise- und Schankwirtschaften (Nr. 41) und Schnellrestaurants (Nr. 105) werden in 3 Sitzplatzarten unterschieden: Sitzplätze innen, Sitzplätze außen, Saalplätze. Hiernach entsprechen zwei Sitzplätze außen oder vier Saalplätze einem Sitzplatz innen. Somit werden in der Veranlagung Sitzplätze außen zur Hälfte und Saalplätze zu einem Viertel im Verhältnis zu Innensitzplätzen bewertet.

- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte werden neben den Angestellten der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige berücksichtigt, für den Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Jeweils drei geringfügig entlohnte Beschäftigte gelten als eine Arbeitskraft im Sinne dieser Satzung. Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Falls eine zu veranlagende Betriebsgruppe in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannt ist wird diese einer artverwandten unter Absatz 2 aufgeführten Betriebsgruppe zugeordnet.

§ 6 Mitteilungspflicht

Der Abgabepflichtige hat der Stadt bis zum 01.07. jeden Jahres die erforderlichen Angaben und Änderungen zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen vor Ort ermittelt oder geschätzt werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 Nummer 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S.169) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Gewerbeauskünfte,
 - Meldeauskünfte,
 - verfügbare Daten aus Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer in der Stadt Kappeln
 - Unterlagen des Touristikvereins in Kappeln.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf den Grundlagen von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe zu verwenden.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

Kappeln, 12.11.2012
Stadt Kappeln
Der Bürgermeister
gez. Traulsen
Bürgermeister

L.S.

Nr.	Betriebsgruppe	Abgabesatz in Euro
1	Abholmarkt f. Möbel, Gartenmöbel und Heimtextilien	0,40 pro m ²
2	Andenkengeschäfte	1,53 pro m ²
3	Änderungsschneiderei, Näherei	41,66 pro Arbeitskraft
4	Antiquitäten- u. Trödelhandlungen	0,39 pro m ²
5	Apotheken	32,04 pro Arbeitskraft
6	Architekten, Ingenieure	12,38 pro Arbeitskraft
7	Ärzte	21,68 pro Arbeitskraft
8	Aufsteller u. Betreiber von Geldspielgeräten u. anderen Spielgeräten, Warenautomaten u. Musikboxen	1,48 pro Automat
9	Augenoptiker/Hörgeräteakustiker	29,07 pro Arbeitskraft
10	Autoverleih	8,72 pro PKW
11	Bäckerei, Konditorei (indirekt)	7,17 pro Arbeitskraft
12	Baumaschinenverleih	18,15 pro Arbeitskraft
13	Bauunternehmen, Bauhandwerk, Bauräger	8,44 pro Arbeitskraft
14	Bestellshops	1,93 pro m ²
15	Bootsverleih	1,50 pro Boot
16	Bootswerften	8,22 pro Arbeitskraft
17	Briefpost, Paketdienst	43,41 pro Arbeitskraft
18	Buchhandlungen sowie Schreib-u. Papierwaren	3,38 pro m ²
19	Busunternehmen	36,87 pro Arbeitskraft
20	Cafés	13,05 pro Sitzplatz
21	Camping	1,87 pro Platz
22	Chemische Reinigung	45,27 pro Arbeitskraft
23	Containerdienst	29,04 pro Arbeitskraft
24	entfällt	
25	Discotheken, Tanzlokale	6,52 pro Sitzplatz
26	Drogerien, Parfümerien	0,54 pro m ²
27	Druckerei	12,01 pro Arbeitskraft
28	EDV-Dienstleistungen u. Vertrieb	20,83 pro Arbeitskraft
29	Eiscafé	26,61 pro Sitzplatz
30	Eisdielen (Straßenverkauf)	98,90 pro Arbeitskraft
31	Fahrrad-Reparatur u. - Verkauf	0,85 pro m ²
32	Fahrradverleih	0,56 pro Verleihobjekt
33	Ferienfahrschulen	52,50 pro Arbeitskraft
34	Ferienhaus-/wohnungsverwaltung	22,97 pro Objekt
35	Ferienwohnungen, Vermietung von	14,95 pro Bett
36	Fernsprecherunternehmen	100,31 pro Arbeitskraft
37	Fitnessbetriebe	0,31 pro m ²
38	Fotografen	18,66 pro Arbeitskraft
39	Friseure	18,32 pro Arbeitskraft
40	Gärtnereien, Garten und Landschaftsbau	31,32 pro Arbeitskraft
41	Gast-, Speise- u. Schankwirtschaften	8,45 pro Sitzplatz
42	Geld- u. Kreditinstitute	15,60 pro Arbeitskraft
43	Glas- und Gebäudereinigung	17,17 pro Arbeitskraft
44	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	62,63 pro Arbeitskraft
45	Handel mit Campingartikeln	1,00 pro m ²
46	Handel/Reparatur Bootsmotoren, Schiffs elektrik u. Elektronik	34,90 pro Arbeitskraft
47	Hausmeister-/Handwerkerservice	20,63 pro Arbeitskraft
48	Heilpraktiker	21,81 pro Arbeitskraft
49	Heizöl- u. Brennstoffhändler	49,20 pro Arbeitskraft
50	Hotel / Pension	18,36 pro Bett
51	Imbissbetriebe	229,99 pro Arbeitskraft
52	Immobilienmakler	22,33 pro Arbeitskraft
53	Inhaber v. Kegel- u. Bowlingbahnen	15,99 pro Bahn
54	Inhaber v. Reitanlagen	22,89 pro Pferd
55	Inhaber v. Segel-, Tauch-, Surfschulen	33,56 pro Arbeitskraft
56	Inhaber v. Spielhallen	0,96 pro Gerät
57	Inhaber v. Tennisplätzen	7,25 pro Platz
58	Inhaber v. Wasserski-, Kur-, Bade- u. Schwimmanlagen	10,47 pro Arbeitskraft
59	Kaffee/Teeladen	2,20 pro m ²
60	Kfz.- Reparaturwerkstätten	5,96 pro Arbeitskraft
61	Kies- u. Schotterwerk	9,83 pro Arbeitskraft
62	Kiosk	44,59 pro Arbeitskraft
63	Kosmetikstudio, Fußpflege, Nagelpflege	31,22 pro Arbeitskraft
64	Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister	9,35 pro Arbeitskraft
65	Kunstgewerbe u. kunsthandw. Betriebe	30,12 pro Arbeitskraft
66	Ladengeschäft (Backwaren)	2,17 pro m ²
67	Ladengeschäft (Bau- u. Heimwerkerbedarf)	0,07 pro m ²
68	Ladengeschäft (Blumen- u. Pflanzenhandel)	0,78 pro m ²
69	Ladengeschäft (elektronische Erzeugnisse u. Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte sowie Reparaturen)	1,21 pro m ²
70	Ladengeschäft (f. Tonträger; Musik-CD, usw.)	3,03 pro m ²

Nr.	Betriebsgruppe	Abgabesatz in Euro
71	Ladengeschäft (Fisch, Räucherfisch)	2,88 pro m ²
72	Ladengeschäft (Fleischwaren)	2,27 pro m ²
73	Ladengeschäft (fotografische Artikel)	0,57 pro m ²
74	Ladengeschäft (Geschenkartikel)	0,74 pro m ²
75	Ladengeschäft (Getränke)	2,97 pro m ²
76	Ladengeschäft (Handarbeitsartikel, Heimtextilien, Bastelzubehör)	1,71 pro m ²
77	Ladengeschäft (Haushaltswaren, Porzellan)	0,21 pro m ²
78	Ladengeschäft (Kfz-Zubehör)	0,46 pro m ²
79	Ladengeschäft (Kleintierbedarf, Gartenbedarf, Futtermittel, Zoo-u. Tierhandlung)	0,68 pro m ²
80	Ladengeschäft (Möbel, Küchenstudio)	0,12 pro m ²
81	Ladengeschäft (Obst, Gemüse)	2,01 pro m ²
82	Ladengeschäft (Sanitärbedarf)	0,14 pro m ²
83	Ladengeschäft (Schuhe, Lederwaren)	2,24 pro m ²
84	Ladengeschäft (Sportartikel, Seglerbekleidung, Angelzubehör)	0,77 pro m ²
85	Ladengeschäft (Teppichböden, Tapeten, Farben)	0,09 pro m ²
86	Ladengeschäft (Textilien, Boutiquen)	0,91 pro m ²
87	Ladengeschäft (Uhren u. Schmuck, Goldschmiedearbeiten)	3,74 pro m ²
88	Ladengeschäft (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren)	3,89 pro m ²
89	Ladengeschäft (Spielwaren), Drachenläden	0,40 pro m ²
90	Lebensmitteleinzelhandel, auch Super- u. Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	1,20 pro m ²
91	Lichtspieltheater, Varietés	0,76 pro Sitzplatz
92	Maler- u. Lackierergewerbe	13,34 pro Arbeitskraft
93	Minigolfplätze	56,14 pro Arbeitskraft
94	Parkplatzvermietung	0,38 pro Parkplatz
95	private Zimmer, Vermietung von	12,01 pro Bett
96	Raumausstatter	52,39 pro Arbeitskraft
97	Rechtsanwälte/ Notare	19,57 pro Arbeitskraft
98	Reformhaus/Naturkostladen	0,98 pro m ²
99	Reifenhandel	32,36 pro Arbeitskraft
100	Reisebüros	32,69 pro Arbeitskraft
101	Sanitätsbedarf	0,39 pro m ²
102	Saunabetriebe	2,98 pro m ²
103	SB-Laden Tankstelle	3,09 pro m ²
104	Schiffahrtsunternehmen, Sportangelbetriebe	0,55 pro Sitzplatz
105	Schnellrestaurants	14,92 pro Sitzplatz
106	Schusterei	23,00 pro Arbeitskraft
107	Second-Hand Geschäfte	0,56 pro m ²
108	Sonnenstudios	15,83 pro Bank
109	Sportboothäfen (Liegeplätze)	2,32 pro Liegeplatz
110	Stehcafés	25,63 pro Tisch
111	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	24,27 pro Arbeitskraft
112	Strandkorbvermietung	2,56 pro Korb
113	Surfbrettvermietung	17,16 pro Verleihobjekt
114	Tankstellen (Zapfstellen)	75,54 pro Zapfstelle
115	Tanzveranstaltungen, Durchführungen von	19,18 pro Arbeitskraft
116	Taucherausrüstung, An- u. Verkauf, Verleih u. Tauchgeräteservice	29,18 pro Arbeitskraft
117	Taxi, Mietwagen	8,89 pro Fahrzeug
118	Tierärzte	24,84 pro Arbeitskraft
119	Unternehmensberater/ Vermögensberater	23,01 pro Arbeitskraft
120	Verkauf v. land- u. forstwirtschaftlichen Erzeugnissen/Selbsterzeugermarkt	1,54 pro m ²
121	Vermarktung Sondernutzungsflächen	125,29 pro Arbeitskraft
122	Versicherungsbüros	11,98 pro Arbeitskraft
123	Versorgungsunternehmen	65,22 pro Arbeitskraft
124	Vertrieb Kappeller Gästekarte	17,08 pro Arbeitskraft
125	Videotheken	19,32 pro Arbeitskraft
126	Warenautomaten (Tabak)	18,63 pro Automat
127	Wäscherei	29,90 pro Arbeitskraft
128	Werbebüros/ Marketing	23,23 pro Arbeitskraft
129	Winterlager f. Boote u. Wohnwagen	0,60 pro Platz
130	Wohnwagen/ Wohnmobilverleih	19,53 pro Verleihobjekt
131	Yachtcharter	22,01 pro Verleihobjekt
132	Yachthandel, Vertr. Sportboot	59,65 pro Arbeitskraft
133	Zahnärzte	18,72 pro Arbeitskraft
134	Zeitungsverlag	31,58 pro Arbeitskraft
135	Zeltbetriebe	27,43 pro Arbeitskraft
136	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an Beherbergungsbetriebe	0,04 pro m ²
137	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an Gaststättenbetriebe	0,66 pro m ²
138	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an Einzelhandelsunternehmen	0,13 pro m ²
139	Vermietung/Verpachtung von gewerblich genutzten Flächen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	0,03 pro m ²